

## **Richterliche Geschäftsverteilung**

Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichts Siegburg für das Jahr 2019

### **1. Anzahl und Besetzung der Kammern**

Beim Arbeitsgericht Siegburg sind 4 Kammern eingerichtet.  
Vorsitzende der Kammern sind

1. Kammer: Direktorin des Arbeitsgerichts Pérez Belmonte
2. Kammer: -----
3. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Rech
4. Kammer: Richterin am Arbeitsgericht Dr. Roebers
5. Kammer: Richter am Arbeitsgericht Dr. Wollwert

c) Es wird vertreten der/die Vorsitzende der

1. Kammer durch den/die Vorsitzende(n) der 3., 4. und 5. Kammer,
2. -----
3. Kammer durch den/die Vorsitzende(n) der 1., 5. und 4. Kammer,
4. Kammer durch den/die Vorsitzende(n) der 5., 1. und 3. Kammer,
5. Kammer durch den/die Vorsitzende(n) der 4., 3. und 1. Kammer.

d) Für die Entscheidung über Befangenheitsanträge erfolgt die Vertretung beginnend mit dem zweiten Vertreter.

e) Bei einer vorhersehbaren Vertretungszeit von mehr als vier Wochen (zum Beispiel Krankheit, Abordnung) wird die Vertretung gesondert beschlossen.

f) Wären von einer Kammer gemäß c) zwei Kammern gleichzeitig zu vertreten, so erfolgt die Vertretung der nachrangig zu vertretenden Kammer nur bezüglich der Sachen mit ungeraden Eingangsziffern. Die Vertretung im Übrigen erfolgt durch die nächste planmäßige Vertreterin/den nächsten planmäßigen Vertreter.

### **2. Sitzungen**

Rechtsstreitigkeiten aus dem Rhein-Sieg-Kreis werden in Siegburg, Rechtsstreitigkeiten aus dem Oberbergischen Kreis werden in Gummersbach verhandelt.

### **3. Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen**

a) Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen (Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan) werden entsprechend den anliegenden Listen in Siegburg und Gummersbach eingesetzt (für Siegburg Anlagen 1 und 2, für den Gerichtstag in Gummersbach 3 und 4).

Zusätzlich wird für unvorhergesehene Verhinderungsfälle eine Hilfsliste jeweils für Siegburg und Gummersbach geführt. In der Hilfsliste sind diejenigen Richter/Richterinnen aufzuführen, die am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben und sich zur Aufnahme in die Liste bereit erklären. Im Fall der unvorhergesehenen Verhinderung sind zunächst Richter/Richterinnen aus der Hilfsliste einzusetzen.

b) Maßgeblich für Neueintragen ehrenamtlicher Richter ist ihr aktueller Beschäftigungsort. Ist der ehrenamtliche Richter/die ehrenamtliche Richterin zurzeit beschäftigungslos, ist der letzte Beschäftigungsort maßgeblich. Ist ein Einsatz an der für den Beschäftigungsort zuständigen Gerichtsstätte ausgeschlossen (etwa Gefahr einer Interessenkollision als ständig auftretende(r) Prozessvertreter(in)), so wird der ehrenamtliche Richter/die ehrenamtliche Richterin auf der jeweils anderen Liste geführt.

c) Die Aufstellung der Listen erfolgt in alphabetischer Reihenfolge nach dem Stand 01.12.2018; später hinzukommende ehrenamtliche Richter/Richterinnen werden am Ende der Liste, zu der sie gehören, nachgetragen.

d) Zu den von den Vorsitzenden bestimmten Terminen werden die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen in der numerischen Reihenfolge der jeweiligen Liste geladen. Die Ladung erfolgt jeweils am 01. und 15. bzw. dem diesen Daten folgenden Arbeitstag eines Monats für die jeweils anberaumten Sitzungen. Ist für mehrere Kammern auf denselben Tag zu laden, wird nach der numerischen Reihenfolge der Kammern geladen.

#### **4. Verteilung der Eingänge und Entlastung**

a) Die Sachen werden aufgeteilt in Beitragsverfahren in Förderwerk-Sachen (FW-Sachen), Siegburger Sachen und Sachen für den Gerichtstag Gummersbach.

b) Bei Doppelzuständigkeit ist der Arbeitsort, hilfsweise Erfüllungsort maßgeblich, es sei denn, die Klagepartei trifft ausdrücklich eine andere Wahl. Über Zweifelsfälle entscheidet das Präsidium. Die Eintragung erfolgt am Tag nach dessen Entscheidung.

Hat die beklagte Partei keinen Sitz im Gerichtsbezirk und fehlt es an einem Hinweis auf einen im Gerichtsbezirk liegenden Arbeits- oder Erfüllungsort, werden die Verfahren mit gerader Endziffer für Siegburg, mit ungerader Endziffer für den Gerichtstag eingetragen. Diese Sachen werden von den nach Nr. 4 a) aufgeteilten Verfahren zunächst getrennt gehalten und zuerst eingetragen.

c) Ga- und BVGa-Sachen werden sofort nach ihrem Eingang fortlaufend eingetragen, die übrigen Sachen mit Ausnahme der FW-Sachen am Tag nach ihrem Eingang.

d) Alle Eingänge werden vor der Eintragung innerhalb der Registerzeichen alphabetisch geordnet. Maßgeblich ist der Name der beklagten Partei und innerhalb gleicher Namen der Name der klagenden Partei, bei BV- und BVGa-Sachen der Name des Betriebes und innerhalb gleicher Namen die Namen der weiteren Beteiligten in der Reihenfolge der Antragsschrift.

e) AR- und Ha-Sachen werden ohne Unterscheidung nach Siegburger Sachen und Sachen für den Gerichtstag fortlaufend verteilt.

f) Die Direktorin wird wegen der Wahrnehmung der Verwaltungssachen um 20 % entlastet.

g) Die Eintragung der Sachen erfolgt in der Reihenfolge der Kammern fortlaufend unter Zuhilfenahme von für jede Verfahrensart getrennt geführten Verteilerlisten. Das jeweilige Aktenzeichen wird vom Computer fortlaufend vergeben. Die 2. Kammer nimmt nicht an der Verteilung teil. Wird ein als erledigt erfasstes Verfahren der 2. Kammer wieder betrieben, so ist es für die nach Maßgabe des Präsidiumsbeschlusses vom 23.04.2018 zuständige Kammer einzutragen. Die jeweilige Sache zählt für die betreffende Kammer als Neueingang.

h) Die Sachen werden an die Liste des Vorjahres anschließend fortlaufend eingetragen. Zunächst werden die Sachen für den Gerichtstag mit dem Kennzeichen „G“ für die 1. und 4. Kammer eingetragen. Sodann erfolgt die Eintragung für die 1., 3. und 5. Kammer. Bei der Verteilung wird die 1. Kammer bei jedem 5., 10., 15. usw. nicht beteiligt.

Zuletzt werden abgetrennte Sachen und solche, die weggelegt waren und wieder betrieben werden, für die mit dem Ursprungsprozess befasste Kammer eingetragen; diese Sachen zählen im Hinblick auf die interne Verteilung von Eingängen nicht als Neueingänge.

Vollstreckungsgegenklagen, Restitutionsklagen und Anträge auf Aufhebung einer einstweiligen Verfügung wegen veränderter Umstände gehören unmittelbar in die Zuständigkeit der mit dem Vorprozess befassten Kammer. Sie erhalten ein neues Aktenzeichen.

FW-Sachen werden von den übrigen Ca-Verfahren getrennt verteilt und erhalten ein Aktenzeichen mit dem Zusatz „FW“. Ihre Eintragung erfolgt nicht zwingend am Tag nach dem Eingang, jedoch stets unter Beachtung der Sortierung nach d) in chronologischer Reihenfolge.

## **5. Parallelität**

a) Rechtsstreitigkeiten (Ca-Verfahren), die zwischen denselben Parteien gleichzeitig anhängig sind oder werden, sind von der Kammer mit dem jüngeren Verfahren der Kammer mit dem älteren Verfahren vorzulegen und von dieser zu übernehmen. Par-  
teiidentität besteht auch zwischen Insolvenzschnldner und Insolvenzverwalter.

b) Die Übernahmeregclung gilt auch für FW-Sachen.

c) Über einen Ausgleich entscheidet das Präsidium mit der Geschäftsverteilung für das nächste Kalenderjahr.

## **6. Prozessverbindung**

a) Für die Entscheidung über eine Prozessverbindung nach § 147 ZPO ist der/die Vor-  
sitzende der Kammer zuständig, der das ältere Verfahren zugewiesen ist. Bei gleich-  
zeitigem Verfahrenseingang ist die numerische Reihenfolge ausschlaggebend.

b) Über einen Ausgleich entscheidet das Präsidium mit der Geschäftsverteilung für das nächste Jahr.

## **7. Güterichterverfahren**

a) Ein Verfahren kann im Einverständnis mit den Beteiligten zur Durchführung eines  
Güterichterverfahrens an einen Güterichter/eine Güterichterin abgegeben werden. Der  
Güterichter/Die Güterichterin wendet im Güterichterverfahren die Methode der Media-  
tion an.

b) Der erkennende Richter/Die erkennende Richterin darf nicht als Güterichter/Güte-  
richterin tätig werden und umgekehrt. Es gilt die Vertretungsfolge nach Ziffer 1. c).

Als Güterichter/Güterichterin sind am Arbeitsgericht Siegburg tätig:

Direktorin des Arbeitsgerichts Pérez Belmonte

Richter am Arbeitsgericht Dr. Rech

e) Die Zuweisung der Güterichterverfahren erfolgt entsprechend der numerischen  
Folge der Kammern, deren Vorsitzende(r) als Güterichter/Güterichterin in Betracht  
kommt (siehe 6. b)). Maßgeblich für die Zuweisung ist das Datum der Verfügung des  
ordentlichen Vorsitzenden/der ordentlichen Vorsitzenden, bei datumsgleichen Abga-  
beverfügungen erfolgt die Zuweisung nach der Reihenfolge der Registernummern des  
abgegebenen Verfahrens.

f) Im Fall des Vorliegens von Ausschlussgründen oder einer Selbstablehnung des Güterrichters/der Güterrichterin entsprechend §§ 41 ff. ZPO, erfolgt eine Zuweisung entsprechend der Vertretungsfolge der Ziffer 1. c).

g) Wird das Einverständnis zum Güterichterverfahren zumindest von einer Partei zurückgenommen, findet das Verfahren nicht statt.

h) Für die Tätigkeit als Güterrichter/Güterrichterin erfolgt ein Ausgleich. Über den Ausgleich wird einmal jährlich gesondert beschlossen.

Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richter wurde am 17.12.2018 angehört.

Siegburg, den 18.12.2018

Pérez Belmonte

Dr. Rech

Dr. Roebbers

Dr. Wollwert